

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Thema „Einbürgerung“

Sehr geehrte Einbürgerungsbewerberin, sehr geehrter Einbürgerungsbewerber,

nachfolgend genannte Informationen sollen Ihnen helfen Ihre persönlichen Fragen zum Thema „Einbürgerung“ zu beantworten.

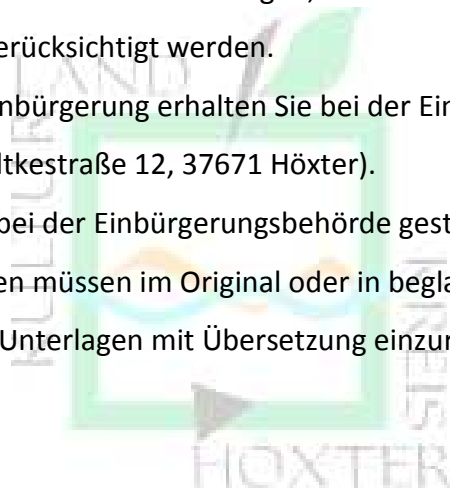
Bevor Sie einen Einbürgerungsantrag stellen, ist es aber in jedem Fall ratsam, bereits im Vorfeld ein Beratungsgespräch mit den Ansprechpartnern Ihrer Einbürgerungsbehörde zu führen. Besonderheiten, die evt. bei Ihnen vorliegen, werden nur im Gespräch deutlich und können dann angemessen berücksichtigt werden.

Antragsformulare für eine Einbürgerung erhalten Sie bei der Einbürgerungsbehörde der Kreisverwaltung Höxter (Moltkestraße 12, 37671 Höxter).

Der Antrag muss persönlich bei der Einbürgerungsbehörde gestellt werden.

Alle erforderlichen Unterlagen müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorliegen.

Zudem sind fremdsprachige Unterlagen mit Übersetzung einzureichen.



Wer hilft mir weiter, wenn ich Fragen zur Einbürgerung habe?

Beim wem kann ich meinen Einbürgerungsantrag stellen?

Ich berate Sie gern bei allen anfallenden Fragen:

Frau Diana Giefers

Tel.: 05271/965-1212

E-Mail: d.giefers@kreis-hoexter.de

Zimmer: C 338



Sie erreichen mich:

Dienstags und mittwochs:

Von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Vereinbarung

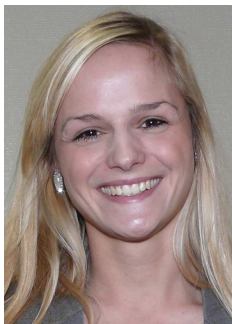
Sollte ich einmal verhindert sein, wird Sie auch meine Kollegin gern beraten:

Frau Sarah Fricke

Tel.: 05271/965-1204

E-Mail: s.fricke@kreis-hoexter.de

Zimmer: C 338



Welche Voraussetzungen gelten grundsätzlich für die Einbürgerung?

1. Sie haben seit 8 Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland

Verkürzung der geforderten Aufenthaltsdauer möglich bei:

- Ehegatten Deutscher: 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt und 2 Jahre verheiratet
- Asylberechtigte und Staatenlose: 6 Jahre
- Personen, die den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen haben: 7 Jahre

2. Sie sind handlungsfähig

Bei Minderjährigen unter 16 Jahren müssen die sorgeberechtigten Eltern ihr Kind zur Antragstellung begleiten.

3. Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes

Es muss eine Loyalitätserklärung abgegeben werden. Diese ist im Einbürgerungsantrag enthalten und muss vom Antragsteller unterschrieben werden

4. Sie sind im Besitz eines Aufenthaltstitels

Bitte beachten Sie: nicht ausreichend für eine Einbürgerung sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes

5. Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bestreiten oder Sie beziehen diese öffentlichen Leistungen unverschuldet

Der Bezug öffentlicher Leistungen während der Schulzeit, der Ausbildung und des Studiums ist vom Einbürgerungsbewerber immer unverschuldet.

6. Sie sind zu keiner gravierenden Straftat verurteilt worden

Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, sind z.B. unerheblich

7. Sie besitzen ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die Sie durch folgende Zertifikate/Zeugnisse nachweisen können:

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses soweit mit dieser das Sprachniveau B 1 bescheinigt wird
- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom
- vier jährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule), wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder erfolgreicher Abschluss einer deutschen Berufsausbildung

Von den Voraussetzungen kann nur dann abgesehen werden, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit vorliegt oder die Voraussetzungen aufgrund einer Behinderung oder altersbedingt nicht erbracht werden können.

8. Sie besitzen Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, die Sie wie folgt nachweisen können:

- Durch einen bundeseinheitlichen Einbürgerungstest:
Mit dem Einbürgerungstest wird Ihr Wissen über deutsche Kultur, Geschichte und politische Ordnung abgefragt. Die Volkshochschulen und andere Sprachkursträger bieten den Einbürgerungstest an. Der Einbürgerungstest kann aber auch ohne Vorbereitungskurs bei den Volkshochschulen oder anderen ortsnahe Stellen abgelegt werden. Der Test besteht aus 33 Fragen, wobei 17 richtig beantwortete Fragen zum Bestehen der Prüfung ausreichen. Die Teilnahme an dem Test kostet 25,00 €.

oder

- Durch den Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule

Von den Voraussetzungen kann nur dann abgesehen werden, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Krankheit vorliegt oder die Voraussetzungen aufgrund einer Behinderung oder altersbedingt nicht erbracht werden können.

9. Sie sind bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben

Wenn eine der folgenden Ausnahmen vorliegt, dürfen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten:

- bei rechtlicher Unmöglichkeit des Ausscheidens aus der ausländischen Staatsangehörigkeit

- bei faktischer Unmöglichkeit (z.B. Afghanistan, Algerien, Iran, Tunesien)
- Versagung der Entlassung trotz ernsthafter und nachhaltiger Entlassungsbemühungen
- politisch Verfolgte und Flüchtlinge
- EU-Ausländer und Staatsangehörige der Schweiz
- ältere Personen (über 60 Jahre) und wenn z.B. gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, sodass eine Vorsprache bei der Auslandsvertretung nicht zumutbar ist
- erhebliche Nachteile: z.B. rentenrechtliche Nachteile, Erbrechtsbeschränkungen, Veräußerung von Liegenschaften unter Wert , Gefährdung geschäftlicher Beziehungen (wirtschaftliche Nachteile unter 10.225,84 € sind stets unerheblich)
- unzumutbare Entlassungsbedingungen:

z.B.:

- Entlassungsgebühren (einschließlich Nebenkosten wie zum Beispiel Beglaubigungskosten) betragen mehr als ein monatliches Bruttoeinkommen **und** mind. 1278,23 €
- Herkunftsstaat macht Entlassung von der Leistung des Wehrdienstes abhängig und die Ableistung ist mit unzumutbaren Bedingungen (z.B. Antragssteller ist über 40 Jahre alt und lebt seit mehr als 15 Jahren nicht mehr im Herkunftsstaat, zur Ableistung des Wehrdienstes sind min. zwei Jahre Auslandsaufenthalt notwendig, bewaffnete

Auseinandersetzung mit der BRD) oder hoher Freikaufsumme (z.B. es wird das 3-fache eines monatlichen Bruttoeinkommens verlangt, 5112,92 € sind aber immer zumutbar) verbunden

Welche Kosten sind mit der Einbürgerung verbunden?

Vor der Einbürgerung

- Ggfl. Beglaubigungs- und Übersetzungskosten für Zeugnisse, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde etc.
- Kosten für ein Passfoto
- Gebühr für die Ausstellung einer Meldebescheinigung/Haushaltsbescheinigung: ca. 10,00 €
- Ggfl. Kosten für die Freistellung vom Wehrdienst
- Ggfl. Kosten für die Verlängerung des ausländischen Passes, da eine Einbürgerung nur mit gültigem Pass möglich ist

Während des Verfahrens

- Entlassungsgebühren (Urkundenausstellung, Übersetzungen, Reisekosten): abhängig vom Heimatstaat zwischen 30,00 € und über 1000,00 €
- Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung 255,00 € für einen Erwachsenen und 51,00 € bei **Miteinbürgerungen** von minderjährigen Kindern, Schülern, Studenten und Auszubildenden

Nach der Einbürgerung

- Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Personalausweises
 - für Personen unter 24 Jahren (6 Jahre gültig) = 22,80 €
 - für Personen über 24 Jahren (10 Jahre gültig) = 28,80 €
- Ggfl. Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Reisepass
 - für Personen unter 24 Jahren (6 Jahre gültig) = 37,50 €
 - für Personen über 24 Jahren (10 Jahre gültig) = 59,00 €
- Ggfl. Gebühr für Namensänderung
- Diverse Portokosten für die Information über den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft (Versicherungen, Behörden, Arbeitgeber)

Kann ich die deutsche Staatsangehörigkeit (wieder) verlieren?

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gilt grundsätzlich auf Dauer. Der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach dem Grundgesetz verboten. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kann jedoch durch folgende Umstände eintreten:

Entlassung auf Antrag, Verzicht, Adoption als Kind durch einen Ausländer,
Annahme einer weiteren Staatsangehörigkeit, deren Staat nicht Mitglied der EU ist,
freiwilliger Eintritt ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Dienst von
Streitkräften oder vergleichbaren bewaffneten Verbänden eines ausländischen Staates,
dessen Staatsangehörigkeit der oder die Betroffene ebenfalls besitzt.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kann auch dann eintreten, wenn die
Einbürgerung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist.

Was bringt mir die Einbürgerung überhaupt?

1. Erwerb des aktiven und passiven Wahlrechtes bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentswahlen
2. Freie Wahl des Aufenthalts, des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes in Deutschland sowie in allen anderen Ländern der EU
3. Berufsfreiheit, Zugang zum öffentlichen Dienst
4. Schutz vor Ausweisung
5. geringerer bürokratischer Aufwand z.B. bei der Passverlängerung
6. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
7. Recht zur Gründung von politischen Parteien
8. Reisefreiheit (ohne Visum in viele Länder innerhalb und außerhalb Europas)
9. Schutz der deutschen Botschaft im Ausland

Habe ich auch Pflichten als deutscher Staatsbürger?

Ja, und zwar die Verpflichtung für ein Ehrenamt, z.B. Wahlhelfer, ehrenamtliche Richter
(aber nur auf Anfrage der jeweiligen Behörden)

Häufig gestellte Fragen von türkischen Einbürgerungsbewerbern:

Verliere ich meine Erbsprüche, wenn ich die türkische Staatsangehörigkeit ablege?

Ihre Erbsprüche gehen nicht verloren, es ändert sich lediglich die Rechtsordnung für den beweglichen Nachlass (türkisches Recht -> deutsches Recht).

Was ist mit meinen Immobilien in der Türkei?

Bei Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit beantragen Sie als ehemaliger Staatsangehöriger die ‚Mavi Kart‘ und werden diese in der Regel von den türkischen Behörden erhalten. Mit dieser ‚blauen Karte‘ ist sogar der Erwerb von Grundstücken in Dörfern und in der Nähe von militärischen Anlagen möglich. Sicherheitshalber sollte jedoch vor einem Kauf bei den örtlichen Behörden nachgefragt werden.

Was ist mit meinen Rentenansprüchen?

Ihre Rentenansprüche in der Türkei gehen Ihnen nicht verloren; eine weitere Einzahlung in die türkische Rentenkasse ist nach Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit jedoch nur für Zeiten möglich, in denen Sie türkische(r) Staatsangehörige(r) waren. Genaueres hierzu erfragen Sie bitte beim zuständigen türkischen Generalkonsulat.

Wie sieht es mit Arbeitsaufnahme und Aufenthaltsdauer in der Türkei aus?

Mit der ‚Mavi Kart‘ gibt es keine Beschränkungen, was Aufenthalt und Arbeitsaufnahme in der Türkei angeht; lediglich im Staatsdienst (Beamter, Militär) dürfen Sie nicht mehr arbeiten. Ihr aktives und passives Wahlrecht geht mit Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit verloren.

Weitere Informationen können Sie der Broschüre „Wege zur Einbürgerung – Wie werde ich Deutsche/Wie werde ich Deutscher?“ entnehmen, die ebenfalls auf unserer Internetseite zur Verfügung steht.